

Steuerfalle Liebhaberei

Steuerliche Folgen fehlender Gewinnerzielungsabsicht



Mandanten-Info

Steuerfalle Liebhaberei

- 1 Einleitung
- 2 Abgrenzungskriterien: Beweisanzeichen/Anfangsverluste
- 3 Totalgewinn – Wie definiert sich eigentlich die Gewinnerzielungsabsicht?
- 4 Liebhaberei im Haupt- oder Nebenberuf
 - 4.1 Private Mitveranlassung
 - 4.2 Betriebsführung
 - 4.3 Umstrukturierung
 - 4.4 Übergang: Aus Hobby wird Beruf
 - 4.5 Sonderfälle Photovoltaik, Blockkraftheizwerke etc.
- 5 Umsatzsteuerliche Besonderheiten
 - 5.1 Unternehmereigenschaft
 - 5.2 Kleinunternehmerregelung
 - 5.3 Unternehmeridentität
- 6 Verfahrensrecht: Vorläufigkeiten und nachträgliche Änderungen

1 Einleitung

Das Einkommensteuerrecht regelt in § 2 Abs. 1 EStG abschließend, welche Einkünfte zu versteuern sind. Es gibt insgesamt sieben Einkunftsarten, die allesamt gemein haben, dass Einnahmen und Ausgaben in irgendeiner Form einander gegenübergestellt werden und der sich daraus ergebende übersteigende Betrag versteuert wird. Grundsätzlich gilt dies sowohl für positive Beträge, die das Einkommen erhöhen, als auch für negative, die das Einkommen entsprechend verringern.

Je nach Einkunftsart fordert der Gesetzgeber aber die Absicht, mit dieser Tätigkeit auch positive Einkünfte erzielen zu wollen. Fehlt diese Absicht, spricht man aus steuerrechtlicher Sicht von „Liebhaberei“ mit der Folge, dass die gesamte Tätigkeit ertragsteuerlich (also in Ihrer Einkommensteuererklärung) keine Berücksichtigung mehr findet. Verluste mindern also nicht mehr Ihr Einkommen. Diese Mandanten-Information soll Ihnen helfen, die teilweise strengen Anforderungen des Finanzamts erfüllen zu können, soweit Sie eine Tätigkeit ausüben, die davon bedroht ist, seitens der Verwaltung als Liebhaberei eingestuft zu werden. Sie behandelt dabei die Tätigkeiten, die im Einkommensteuerrecht als solche aus „Gewerbebetrieb“ oder „selbstständiger Arbeit“ angesehen werden.

2 Abgrenzungskriterien: Beweisanzeichen/Anfangsverluste

Das Finanzamt prüft bei Bearbeitung der Steuererklärung nicht nur die Höhe der erklärten Einkünfte, sondern auch, ob es sich überhaupt um eine steuerlich beachtliche Tätigkeit handelt. Neben anderen Kriterien muss auch eine Gewinnerzielungsabsicht (oder Einkunftserzielungsabsicht) vorliegen. Solange aus einer Tätigkeit Gewinne erzielt werden, wird diese unterstellt werden. In dem Fall kann der Fiskus aus der Tätigkeit schließlich eine Steuereinnahme erzielen. Werden dagegen Verluste erzielt, würde dies nach Verrechnung mit anderen Einkünften zu einer Steuerminderung für den Staat führen, sodass dann die Finanzbehörde genauer prüfen wird.

Wird eine Tätigkeit neu begonnen, ist es nicht ungewöhnlich, dass zunächst noch kein Gewinn erzielt werden kann. Am Anfang stehen oftmals Ausgaben für die Gründung eines Unternehmens, ohne dass überhaupt schon Einnahmen erzielt werden können. Danach beginnt die Phase, in der der Unternehmer versuchen wird, seine Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Es werden erste Einnahmen erzielt. Diese übersteigen häufig aber noch nicht die entstandenen oder auch die laufenden Ausgaben. Es handelt sich dann um sogenannte **Anlaufverluste**. Diese führen jedoch nicht zur Annahme einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht, sondern sind regelmäßig steuerlich berücksichtigungsfähig, sofern dann später Gewinne erzielt werden können.

3 Totalgewinn – Wie definiert sich eigentlich die Gewinnerzielungsabsicht?

In dem Erfordernis der Gewinnerzielungsabsicht steckt das Wort „Absicht“. Auf diese stellt der Gesetzgeber bei der Frage ab, ob es sich um eine steuerlich relevante Tätigkeit handelt. Die „Absicht“ ist also eine innere Tatsache, die jedoch anhand äußerlicher Merkmale zu beurteilen ist. Dafür sind alle Beweisanzeichen für das Vorliegen der Einkunftserzielungsabsicht dem Finanzamt darzulegen. In der Praxis kann es oftmals schwierig werden, die innere Absicht dem Finanzamt glaubhaft und schlüssig in geeigneter Form nachzuweisen. Ihr Steuerberater hilft Ihnen hierbei.

Bei der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, wird häufig auch der Begriff Totalgewinn herangezogen. Dieser betrachtet nicht nur einen Gewinnermittlungszeitraum (in der Regel ein Kalenderjahr), sondern den Zeitraum der gesamten Tätigkeit von Betriebseröffnung bis zur Betriebsaufgabe oder -veräußerung.

Hinweis

Es kommt also auf die Absicht an, über den Zeitraum der gesamten Tätigkeit einen Totalgewinn zu erzielen. Dies ist dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Wenn es letztendlich tatsächlich nicht zu einem Totalgewinn kommt, spielt dies für die Beurteilung, ob eine steuerliche Liebhaberei vorliegt oder nicht, jedoch keine Rolle mehr.

Es reicht nicht aus, nur kostendeckend arbeiten zu wollen, vgl. BFH vom 22.08.1984 – BStBl 1985 II S. 61.

4 Liebhaberei im Haupt- oder Nebenberuf

Wie zu erkennen ist, ist der Hauptstreitpunkt zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen seine Motivation, aus der die Tätigkeit heraus ausgeübt wird. Es wird letztendlich eine Entscheidung getroffen, die regelmäßig aus Indizien resultiert.

Ist die betreffende Tätigkeit die einzige Einkunftsquelle, so wird es für die Finanzverwaltung schwierig sein, hierbei eine Liebhaberei nachzuweisen. Wenn keine anderen Einkünfte vorliegen, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden kann, muss regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Steuerpflichtige dies mit seiner einzigen Tätigkeit (oder auch seiner Haupttätigkeit) beabsichtigt.

Liegt ein anderer Hauptberuf vor, und wird dann eine weitere oder nebenberufliche Tätigkeit aufgenommen, mit der Verluste erzielt werden, ist die Gefahr der Versagung der Einkunftserzielungsabsicht daher ungleich höher. Tatsächlich sieht die Finanzverwaltung dann teilweise zu Recht die Gefahr, dass Kosten, die nicht im engen sachlichen Zusammenhang mit (ggf. später) steuerpflichtigen Einkünften stehen, steuerlich mindernd berücksichtigt werden sollen.

Bei nebenberuflichen Tätigkeiten ist es noch wichtiger, dass die im Folgenden dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind, um zu einer Anerkennung der Verluste zu kommen.

Hinweis

Nur, weil eine Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird, führt dies noch nicht zur Verneinung der Liebhaberei. Nur die Argumentation, dass der Steuerpflichtige aus seiner einzigen Tätigkeit keine Gewinne erzielen möchte, wird für die Finanzverwaltung dann deutlich schwieriger.

4.1 Private Mitveranlassung

Problematisch kann die Glaubhaftmachung der Einkunftserzielungsabsicht sein, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die auch als Hobby betrieben werden kann. Typischerweise fallen darunter beispielsweise Tätigkeiten

- als Fotograf
- aus der Selbstverlegung eines Buches
- als Künstler
- als Yogalehrer
- aus einem Weinhandel
- aus der Vercharterung eines auch privat genutzten Bootes

Kosten der privaten Lebensführung sind immer im Steuerrecht nicht abzugsfähig (§ 12 EStG). Fallen private Interessen mit einer Einkunftserzielungsabsicht zusammen, kann es sich um sogenannte gemischte Aufwendungen handeln, deren Abgrenzung schwierig, aber auch je nach Rechtsgebiet unterschiedlich vorzunehmen ist. Tätigkeiten wie die oben dargestellten, sind für den Sachbearbeiter im Finanzamt für die Frage der Liebhaberei also ein besonderes Warnsignal. Insbesondere in den Fällen, in denen Kosten, die im Bereich der privaten Lebensführung ohnehin anfallen, in einen steuerlich relevanten Bereich verschoben werden sollen.

Beispiel: Der Steuerpflichtige unterhält ein privat genutztes Kfz. Nach Aufnahme einer Tätigkeit, die Verluste erzielt, sollen die Kosten für dieses Kfz nun steuerlich geltend gemacht werden.

4.2 Betriebsführung

Ein wichtiges Abgrenzungskriterium, welches sowohl für als auch gegen das Vorliegen einer steuerlichen Liebhaberei sprechen kann, ist die Art der Betriebsführung. Dabei kann es auch eine Rolle spielen, von wo aus die Tätigkeit ausgeübt wird.

Beispiel: Ein Unternehmer verkauft seine selbstgemalten Bilder.

Diese fertigt er

- a) in seiner Wohnung an. Er hat dort im Wohnzimmer einen Bereich, in dem er sämtliche Utensilien aufbewahrt und die Arbeiten an den Kunstwerken auch durchführt. Der Vertrieb erfolgt über Ausstellungen oder online.
- b) in einem gemieteten Atelier an. In diesem werden Bilder auch ausgestellt. Es gibt feste Öffnungszeiten, zu denen Kunden die angebotenen Bilder besichtigen und erwerben können.

In dem Unterschied wird deutlich, dass es dem Unternehmer in Beispiel b) leichter fallen wird, eine Gewinnerzielungsabsicht nachzuweisen, da für ein typisches Hobby die Art und der Umfang der Ausübung der Tätigkeit eher untypisch umfangreich ist.

Beweisanzeichen für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht ist eine **Betriebsführung**, bei der der Betrieb nach seiner Wesensart und der Art seiner Bewirtschaftung auf die Dauer gesehen dazu geeignet und bestimmt ist, mit Gewinn zu arbeiten. Dies erfordert eine in die Zukunft gerichtete langfristige Beurteilung, wofür die Verhältnisse eines bereits abgelaufenen Zeitraums wichtige Anhaltspunkte bieten können (BFH vom 05.05.1988 – BStBl II S. 778).

4.3 Umstrukturierung

Eine Annahme der Liebhaberei kann immer dann erfolgen, wenn Verluste dauerhaft erzielt werden. Dabei ist unbeachtlich,

- ob Verluste von Beginn der Tätigkeit an oder
- nach einer Phase von Gewinnen

erzielt werden.

Sowohl ein Anlaufverlust (s. o.) als auch ein einzelnes Jahr, in dem ein Verlust erwirtschaftet wird, ist dabei nicht schädlich. Das ist ein Vorgang, der im wirtschaftlichen Leben vorkommt und kann seitens des Finanzamts daher nicht zur Versagung dieser Verluste führen. Werden mehrere Jahre hintereinander Verluste erzielt, wird jedoch verlangt, dass der Unternehmer Maßnahmen ergreift, die versprechen, diese Verlustphase zu beenden.

Dies würde ein ordentlicher Kaufmann ohnehin tun. Sobald er merkt, dass die Art und Weise, in der er sein Unternehmen führt, nicht mehr wirtschaftlich ist, wird er Strategien entwickeln, um zukünftig diese Lage zum Positiven zu verbessern. Tut er dies nicht, **kann eine vormals vorhandene Einkunftserzielungsabsicht auch wegfallen.**

Hinweis

Umstrukturierungsmaßnahmen können also ein gewichtiges Indiz dafür sein, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Diese sollten dem Finanzamt so glaubhaft wie möglich gemacht werden. Bereits das Umstrukturieren selbst kann zur (weiteren) Anerkennung von Verlusten führen, auch wenn sich die Verlustperiode tatsächlich danach nicht beenden lässt. Es reicht aus, wenn nach dem Erkenntnishorizont des Unternehmers diese Maßnahmen geeignet erschienen, wieder Gewinne zu erzielen (vgl. BFH vom 21.07.2004 – BStBl II S. 1063).

4.4 Übergang: Aus Hobby wird Beruf

Beispiel: A betreibt als Hobby Fotografie. Über die Jahre schafft er sich eine entsprechende Ausrüstung an, besucht Kurse und Workshops, liest Fachliteratur etc. Nach einigen Jahren erhält er Anfragen für bezahlte Fotoaufträge. Daraufhin beginnt er eine entsprechende steuerlich relevante Tätigkeit.

Der Unternehmer in diesem Beispiel hat bei Erstellung seiner ersten Gewinnermittlung für das Finanzamt das Problem, dass er einen Großteil der Kosten, die im Vorfeld entstanden sind, im Nachhinein nicht mehr geltend machen kann. Ohne diesen Geldeinsatz wäre es jedoch nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen gekommen. Wünschens- und empfehlenswert ist es daher, eine Tätigkeit möglichst früh dem Finanzamt zu erklären, wenn beabsichtigt wird bzw. sich die Möglichkeit ergibt, damit (später) auch Einnahmen zu erzielen.

Andernfalls können angelaufene Kosten später keine Berücksichtigung mehr finden.

Hinweis

Eine Ausnahme können Restabschreibungen für angeschaffte Wirtschaftsgüter darstellen, deren Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Beginns der Einkünfteerzielung noch nicht abgelaufen ist.

4.5 Sonderfälle Photovoltaik, Blockkraftheizwerke etc.

Die dargestellten Grundsätze gelten auch für den Betrieb von beispielsweise Photovoltaikanlagen. In diesem Bereich ergibt sich aus der aktuellen Rechtsprechung (FG Baden-Württemberg v. 09.02.2017 – 1 K 841/15) jedoch, dass eine zweistufige Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht zu erfolgen hat.

Zunächst wird wie bei allen anderen Tätigkeiten geprüft, ob mit dem vorliegenden Konzept mit einem Totalüberschuss über die gesamte Dauer gerechnet werden kann. Dabei wird durch die begrenzte Nutzungsdauer einer solchen Anlage typischerweise ein Zeitraum von 20 Jahren angenommen. Dies entspricht auch dem Abschreibungszeitraum. Wenn dies verneint wird, ist jedoch in einem weiteren Schritt die Frage zu klären, warum kein Totalüberschuss erzielt werden kann. Wird dabei glaubhaft gemacht, dass bei ordentlicher wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Vorfeld mit einem solchen zu rechnen, aber im Nachhinein durch äußere Umstände nicht zu erzielen war, kann dies nicht dem Steuerpflichtigen angelastet werden.

Anders als bei anderen Tätigkeiten ergeben sich auch kaum Umstrukturierungsmöglichkeiten, sodass eine Anerkennung der Verluste wahrscheinlich erscheint.

5 Umsatzsteuerliche Besonderheiten

5.1 Unternehmereigenschaft

Die bislang dargestellten Grundsätze gelten allesamt für die einkommensteuerliche Betrachtungsweise. Als Unternehmer wird man jedoch daneben auch mit der Umsatzsteuer konfrontiert, die einem völlig anderen System folgt. Umsatzsteuerpflichtig sind nämlich sämtliche Umsätze, die ein Unternehmer erzielt. Für die Unternehmereigenschaft im Umsatzsteuerrecht reicht es aus, eine **Einnahmenerzielungsabsicht** zu haben, auf die Absicht einen Gewinn zu erzielen, kommt es indes nicht an.

Selbst wenn das Finanzamt also die Tätigkeit als Liebhaberei einstuft, sind die Einnahmen dennoch der Umsatzsteuer zu unterwerfen, entsprechende Vorsteuern auf Eingangsrechnungen können dann auch abgezogen werden.

5.2 Kleinunternehmerregelung

Wird eine Tätigkeit im Nebenerwerb betrieben und sind Kunden vor allem Endverbraucher, kann es Sinn machen, die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen.

Hinweis

Betragen die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 Euro und betragen sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro, so kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Es müssen dann auf erzielte Umsätze keine Umsatzsteuern abgeführt werden. Sowohl bei der Kalkulation eines Verkaufspreises als auch in Hinblick auf Mitbewerber kann dies ein entscheidender Wettbewerbsvorteil sein.

Auf eingehende Rechnungen kann dann aber im Gegenzug auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

5.3 Unternehmeridentität

Im Umsatzsteuerrecht werden sämtliche Umsätze, die ein Unternehmer erzielt, zusammengerechnet, unabhängig davon, zu welcher Einkunftsart sie einkommensteuerlich gehören. Für die Frage, ob die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden kann, sind also bei den Betragsgrenzen auch alle anderen Tätigkeiten mit einzubeziehen.

Beispiel: Unternehmer A betreibt eine Kfz-Werkstatt. Mit dieser erzielt er einen Jahresumsatz von 200.000 Euro. Zusätzlich verkauft er ab 2017 selbstgemalte Bilder für insgesamt 5.000 Euro. Für diese zweite Tätigkeit würde er gerne die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Lösungsvorschlag:

Einkommensteuerlich hat A zwei Einkunftsquellen: Zum einen die gewerblichen Einkünfte aus der Kfz-Werkstatt, zum anderen die selbstständigen Einkünfte als Maler.

Umsatzsteuerlich gesehen ist er EIN Unternehmer. Die Umsätze sind zusammenzurechnen und die Kleinunternehmerregelung kann dann nur für sämtliche Tätigkeiten einheitlich in Anspruch genommen werden. Da der Gesamtumsatz 205.000 Euro beträgt, kommt dies erst gar nicht in Betracht.

Hinweis

Bei der Unternehmeridentität können sich vereinzelt Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Lassen Sie sich hierbei am besten kompetent von Ihrem Steuerberater informieren. Er wird die für Sie wirtschaftlichste Lösung finden.

6 Verfahrensrecht: Vorläufigkeiten und nachträgliche Änderungen

Die abschließende Beurteilung, ob eine Liebhaberei vorliegt, kann oft erst nach einigen Jahren getroffen werden. Werden Verluste erzielt, ist es also sehr wahrscheinlich, dass diese zunächst Anerkennung finden und im Steuerbescheid enthalten sind. Die entsprechende Steuerentlastung für diese Verluste gab es dann also bereits, bevor das Finanzamt die Entscheidung über das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht trifft.

Wird die Gewinnerzielungsabsicht letztendlich verneint, hat dies zur Folge, dass die gesamte Tätigkeit ertragsteuerlich keine Beachtung mehr findet. Für die Folgejahre wird das Finanzamt die Verluste also nicht mehr anerkennen. Was ist aber mit bereits angelaufenen Jahren, für die bereits Steuerbescheide erlassen und Verluste anerkannt wurden?

§ 165 der Abgabenordnung (AO) ermöglicht dem Finanzamt, den Steuerbescheid in ganz bestimmten Punkten offen zu halten. Es könnte also sein, dass in Verlustfällen das Finanzamt den Steuerbescheid hinsichtlich der Frage der Gewinnerzielungsabsicht einer Tätigkeit vorläufig erlässt. Es hätte dann grundsätzlich die Möglichkeit, den Steuerbescheid nachträglich zu ändern.

Dies kann für den betroffenen Steuerpflichtigen mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden sein: Hat das Finanzamt beispielsweise fünf Jahre lang die Verluste anerkannt und versagt diese wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht nachträglich, so sind auf einen Schlag die Steuererleichterungen dieser fünf Jahre zuzüglich Zinsen (6 % p. a.) zurückzuzahlen.

Es ist daher von enormer Bedeutung, ergangene Steuerbescheide eingehend auch auf das Vorliegen einer Vorläufigkeit zu überprüfen und ggf. Rücklagen zu bilden für etwaige Nachzahlungen.

Die nachträgliche Änderung von Steuerbescheiden ist nur in eng gesteckten Grenzen möglich. Die Finanzgerichte zeigen der Verwaltung diese immer wieder auf, weil Steuerbescheide oftmals auch geändert werden, obwohl dies so nicht mehr möglich gewesen wäre. Droht eine nachträgliche Versagung der Verluste, ist ein Rechtsstreit oftmals auch aussichtsreich. Ein Steuerberater hilft bei der Überprüfung, ob Änderungen hätten erfolgen dürfen.

© 2018 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Wolfgang Filser/fotolia.com

Stand: Juli 2018

DATEV-Artikelnummer: 19975

E-Mail: literatur@service.datev.de